



Berechnung Kindesunterhalt im asymmetrischen Wechselmodell

1. Berechnung, wenn beide Einkommen über dem angemessenen Selbstbehalt (1.650€) liegen

Beispiel: Einkommen: A 4.000 €, Einkommen B: 2.000 €, Kind 6 Jahre, B erhält Kindergeld

a) beabsichtigte Rechtslage:

Schritt 1:

Einkommen A + Einkommen B: 4.000 € + 2.000€ = 6.000 €

Düsseldorfer Tabelle: **844 € Kindesbedarf**

Schritt 2:

Vom Bedarf werden pauschal 15% abgezogen.

844 € – (15% von 844 €; das sind 126,60 €): **717,40 €**

Schritt 3:

Berechnung Haftungsanteil nach **feststehender Berechnungsmethode**¹:

$(\text{Einkommen A} - 1.650 \text{ €}) / (\text{Einkommen A} + \text{B} - 3.300 \text{ €})$

$(4.000 \text{ €} - 1.650 \text{ €}) / (4.000 \text{ €} + 2.000 \text{ €} - 3.300 \text{ €})$

$2.350 \text{ €} / 2.700 \text{ €} = \mathbf{0,87}$

Schritt 4:

(Haftungsanteil nach Schritt 3 (hier 0,87) + Betreuungsanteil²) / 2

$(0,87 + 0,67 = 1,54) / 2 = \mathbf{0,77}$

Schritt 5:

Ergebnis aus Schritt 4 multipliziert mit Ergebnis aus Schritt 2

$0,77 \times 717,40 \text{ €} = \mathbf{552,40 \text{ €}}$

¹ Leitlinien der Oberlandesgerichte Ziff. 13.3

² Der Haftungsanteil nach Einkommen wird um einen Betreuungsanteil bereinigt, der innerhalb des asymmetrischen Wechselmodell (aWM) einen Betreuungsanteil von 33 % pauschal unterstellt. Die Feststellung des tatsächlichen Betreuungsanteils ist innerhalb des aWM somit nicht erforderlich.

Schritt 6:

Von dem unter Schritt 5 ermittelten Betrag wird nunmehr das halbe Kindergeld abgezogen. Das Ergebnis ist der Betrag, den der andere Elternteil erhält: $552,40 \text{ €} - 125 \text{ €} = 427 \text{ €}$ ³

b) bisherige Rechtslage:

Der Bedarf des Kindes ermittelt sich anhand des Einkommens des **allein barunterhaltspflichtigen Elternteils**, hier A, mit 683 €. Die Mitbetreuung kann dadurch berücksichtigt werden, dass dieser Bedarf um eine, zwei oder mehr Stufen der Düsseldorfer Tabelle bis maximal zur Höhe des Mindestunterhalts herabgesetzt werden kann. Das steht letztlich im **Er-messen des Gerichts**. Je nach Sachlage, kann auch keine Herabstufung erfolgen.

Folge: Der Bedarf kann somit 683 € (keine Herabsetzung), 643 € (Herabsetzung um eine Stufe) oder 603 € (Herabsetzung um zwei Stufen) betragen. Reduziert um das halbe Kindergeld (125 €) würden sich folgende Zahlbeträge ergeben: **558 €, 518 €** oder **478 €**.

2. Berechnung, wenn ein Einkommen unter dem angemessenen Selbstbehalt (1.650 €) liegt

Beispiel: Einkommen: A 4.000 €, Einkommen B: 1.000 €, Kind 6 Jahre, B erhält Kindergeld

a) beabsichtigte Rechtslage:

Wenn B den angemessenen Selbstbehalt von 1.650 € nicht erwirtschaften kann, kann er bzw. sie keinen Barunterhalt und auch keinen Naturalunterhalt leisten. **A** muss daher für den **Barunterhalt vollständig** aufkommen (Ausfallhaftung nach § 1603 Absatz 2 Satz 3 BGB), wobei A den Bedarf um den durch die Betreuung gedeckten Anteil kürzen kann (15 % bei Mitbetreuung). Bei der Berechnung **wird allein auf sein/ihr Einkommen** abgestellt. Dadurch wird der Mindestunterhalt nicht gefährdet, da der Bedarf in dieser Höhe durch A in Form von Naturalunterhalt gedeckt ist. Das Kindergeld wird entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 1612 b BGB) zur Hälfte vom Zahlbetrag in Abzug gebracht.

Die Höhe des Bedarfs kann **sich hier**, im Gegensatz zu der Berechnung unter 1., **nur nach dem Einkommen von A** bestimmen, da Bs Einkommen nicht zur Deckung des Bedarfs des Kindes zur Verfügung steht.

³ Das Ergebnis wird jeweils auf volle Euro gerundet.

Es ergibt sich daher folgende Rechnung:

$$683 \text{ €} - 15 \% (102,45 \text{ €}) = 580,55 \text{ €}$$

$$580,55 \text{ €} - 125 \text{ €} (1/2 \text{ Kindergeld}) = \mathbf{456 \text{ €}}.$$

b) bisherige Rechtslage:

A schuldet jeweils den Bedarf nach seinem Einkommen, vermindert um das halbe Kindergeld und herabgestuft um 1,2 oder mehr Stufen der DT (siehe oben 1.b). Ob und in welchem Umfang eine Herabstufung erfolgt, steht stets im Ermessen des Gerichts. A schuldet beispielsweise **518 €** (im Fall der Herabstufung um eine Stufe) und **478 €** (im Fall der Herabstufung um zwei Stufen). Eine Herabstufung unter den Mindestunterhalt erfolgt nicht.